

Rücklieferungswaren — ausgenommen nach Ziffer 41 Abs. 2 dieser Bestimmung — nicht gewährt werden.

44. Über die Anforderung und Bereitstellung der genannten Rücklieferungswaren sowie die Einlösung und Abrechnung der Gutscheine und Rücklieferungswaren ergehen besondere Bestimmungen.

45. (1) Anbauer, die ihre Überschüsse von Faserleinstroh (einschl. Röststroh und Brechflachs), Hanfstroh und Ölleinstroh nicht gegen vorgenannte Rücklieferungswaren verkaufen, dürfen diese Überschüsse in der eigenen Wirtschaft verarbeiten. Eine Lohnverarbeitung ist nicht zulässig.

(2) Anbauer, die nach dem Vermehrungsvertrag zur Ablieferung ihres gesamten Faserlein- und Hanfsamens verpflichtet sind, können, wenn sie Überschüssmengen haben und keine Rücklieferungswaren wünschen, diese auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Austauschsätze anrechnen lassen. Auf besonderen Wunsch des Anbauers darf Konsumware für Faserleinsamen laut Anrechnung im Verhältnis 1:1 gegen Quittung auf einer vom Erfassungsbetrieb zu führenden Liste ausgehändigt werden. Rücklieferungswaren sind nicht zu gewähren. Die Verwendung dieser Überschüsse regelt nachfolgender Absatz.

(3) Überschüsse von Konsumfaserlein (Samen) können, wenn sie nicht gegen Rücklieferungswaren abgeliefert werden, entweder in der eigenen Wirtschaft verwertet, an die vertraggebundenen Erfassungsbetriebe gegen erhöhte Preise verkauft oder an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Austauschsätze gegen Aushändigung einer Ablieferungsbescheinigung für Austauschserzeugnisse abgeliefert werden.

§ 10 g j j

### Abschnitt XIII

46. Hierunter fallen insbesondere: die Verletzung von Ablieferungsverpflichtungen, der widerrechtliche Ankauf von Faserlein, Hanf und Ölleinstroh durch nichtzugelassene Firmen, Organisationen und Einzelpersonen, die unsachgemäße Behandlung von Faserlein und Hanf, wie Dreschen und Mähen von Faserlein, Aussetzung dem Verderb (Verrottung, Mäusefraß, Nichteinbringung der Ernte) und schuldhafte Wirstroh-ablieferung.

Berlin, den 27. März 1950

Ministerium für Handel und **Versorgung**

Dr. H a m a n n

**Minister**

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

**Minister**

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n

**Minister**